

FACHSCHAFTSRAHMENORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HOCHSCHULE NEUBRANDENBURG

(in der Fassung vom 24. Februar 2016)

Gemäß § 25 Abs. 4 i.V.m. § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V), gibt sich die Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg folgende Fachschaftsrahmenordnung:

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT: DIE FACHSCHAFT	2
§ 1 Begriff	2
§ 2 Aufgaben	2
ZWEITER ABSCHNITT: DIE ORGANE DER FACHSCHAFT	2
§ 3 Organe	2
§ 4 Der Fachschaftsrat (FSR)	3
§ 5 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)	4
DRITTER ABSCHNITT: FINANZEN DER FACHSCHAFT	4
§ 6 Finanzen	4
§ 7 Haftung	4
Vierter ABSCHNITT: ORDNUNGEN DER FACHSCHAFTEN	5
§ 8 Die Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen	5
FÜNFTER ABSCHNITT: DIE FACHSCHAFTSRÄTEKONFERENZ	5
§ 9 Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)	5
§ 10 Mitglieder der Fachschaftsrätekonferenz	6
§ 11 Sitzungen der Fachschaftsrätekonferenz	6
§ 12 Beschlüsse der Fachschaftsrätekonferenz	6
SECHSTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
§ 13 Schlussbestimmungen	7

ERSTER ABSCHNITT: DIE FACHSCHAFT

§ 1 Begriff

- (1) Die Fachschaft ist ein Teil der Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg. Sie regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen des Landeshochschulgesetzes, sowie der Satzung der Studierendenschaft und dieser Ordnung selbst.
- (2) Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss sind der Fachschaft und ihren Organen nicht weisungsberechtigt.
- (3) Mitglied einer Fachschaft ist jedes Mitglied der Studierendenschaft, welches in einem zugewiesenen Studiengang immatrikuliert ist. Zugewiesene Studiengänge sind die, welche in einem Fachbereich der Hochschule zusammengefasst sind. Nur ordentliche Mitglieder der Fachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Bildung des Fachschaftrates. Gasthörer haben kein Wahlrecht, sind jedoch wie ordentliche Mitglieder berechtigt von den Einrichtungen ihrer Fachschaft Gebrauch zu machen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Fachschaft nimmt die Interessen aller Mitglieder gemäß dem Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wahr.

Die Fachschaft soll insbesondere:

1. die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden vertreten,
2. die studentischen Vertretungen für Berufungs- und Prüfungskommissionen vorschlagen,
3. die Arbeit der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Fachbereichsräten, den Organen der Hochschule, sowie mit den Organen der Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg und deren Ausschüssen durch Beratung unterstützen,
4. die Arbeit studentischer Initiativen fördern,
5. mit anderen fachlichen Organisationen der Hochschule zusammenarbeiten und
6. mit anderen fachverwandten Fachschaften anderer Hochschulen zusammenarbeiten.

ZWEITER ABSCHNITT: DIE ORGANE DER FACHSCHAFT

§ 3 Organe

Die Organe der Fachschaften sind:

1. der jeweilige Fachschaftsrat (FSR) und
2. die jeweilige Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

3. die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK).

§ 4 Der Fachschaftsrat (FSR)

- (1) Der Fachschaftsrat ist das höchste beschlussfassende Gremium der Fachschaft und führt dessen laufende Geschäfte. Er vertritt die Fachschaft gegenüber der Hochschule, dem Fachbereich, der Studierendenschaft und der Öffentlichkeit.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft bzw. die Wahlordnung der jeweiligen Fachschaften.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates wählen einen Vorsitz, eine Finanzreferentin bzw. einen Finanzreferenten und deren Stellvertretende.
- (4) Ein Mitglied scheidet aus dem Fachschaftsrat aus:
 1. nach Ablauf der Wahlperiode,
 2. durch schriftlichen Rücktritt,
 3. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft oder
 4. durch Tod.

Näheres, insbesondere die Wiederbesetzung freigewordener Sitze, regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft bzw. die Wahlordnung der jeweiligen Fachschaften.

- (5) Jedes Mitglied der Fachschaft kann an den Fachschaftsrat Anfragen, Anträge und Beschwerden richten. Diese müssen in angemessener Frist behandelt werden.
- (6) Der Fachschaftsrat tagt grundsätzlich fachschaftsöffentlich. Er kann nicht öffentlich tagen, wenn die Anwesenden dies mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Öffentlichkeit ist bei Personalangelegenheiten auszuschließen.
- (7) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Soweit die jeweilige Fachschaftsordnung keine strengeren Regelungen vorsieht, ist für Beschlüsse grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (8) Die Sitzungen und Beschlüsse des Fachschaftsrates müssen protokolliert werden.
- (9) Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 5 Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung trägt als beratendes Gremium zur Meinungsbildung der Fachschaft bei. Die auf der Fachschaftsvollversammlung gefassten Beschlüsse haben für den Fachschaftsrat ausschließlich empfehlenden Charakter.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Fachschaft. Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- (3) Eine Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat durch öffentlichen Aushang unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens einer Kalenderwoche, auf Beschluss des Fachschaftsrates oder auf Verlangen von mindestens zehn vom Hundert der Fachschaftsmitglieder einberufen.
- (4) In dringenden Fällen kann der Fachschaftsrat eine Fachschaftsvollversammlung in einer verkürzten Frist von drei Werktagen einberufen. Eine Fachschaftsvollversammlung darf nicht aus Anlass einer Wahl des Fachschaftsrats einberufen werden.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn vom Hundert der Fachschaftsmitglieder anwesend sind.
- (6) Die Sitzungen und Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind zu protokollieren.

DRITTER ABSCHNITT: FINANZEN DER FACHSCHAFT

§ 6 Finanzen

- (1) Die Fachschaft bestreitet ihre Ausgaben aus Mitteln, die ihr vom Studierendenparlament auf Antrag zugewiesen werden, sowie aus sonstigen Mitteln.
- (2) Der Fachschaftsrat verwaltet die der Fachschaft zugewiesenen Mittel, er beschließt über einen jährlichen Haushalt und führt diesen aus.
- (3) Der Fachschaftsrat richtet ein Geschäftskonto ein, auf das semesterweise von der Referatsleitung für Finanzangelegenheiten des Allgemeinen Studierendenausschusses, dass den Fachschaften laut Finanzordnung zustehende Geld, überwiesen wird.
- (4) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Fachschaftsrates werden die für das Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften entsprechend angewendet. Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.
- (5) Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 7 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten der Fachschaft haftet nur deren eigenes Vermögen.

- (2) Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verwendung von Fachschaftsgeldern für die Erfüllung von Aufgaben, die der Fachschaft nicht vom Studierendenparlament übertragen wurden und die auch keine fachlichen Belange im Sinne des § 2 berühren, sind die Verursacher der Fachschaft persönlich ersatzpflichtig.

VIERTER ABSCHNITT: ORDNUNGEN DER FACHSCHAFTEN

§ 8 Die Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen

- (1) Der Fachschaftrat kann sich unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen eine Fachschaftsordnung, eine Wahlordnung und eine Finanzordnung geben. Sofern der Fachschaftrat keine der in Satz 1 genannten Ordnungen erlassen hat, gelten die Bestimmungen der entsprechenden Ordnungen der Studierendenschaft.
- (2) Beschluss, Aufhebung und Änderung einer Fachschaftsordnung und ihrer Ergänzungsordnungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Fachschaftsrates.
- (3) Die Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen sind durch die Rektorin bzw. den Rektor zu genehmigen.
- (4) Ist ein Fachschaftrat in acht aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht mehr beschlussfähig, so sind innerhalb der geltenden Vorschriften während der Vorlesungszeit Neuwahlen durchzuführen, sofern die Ordnungen der Fachschaftsräte nichts anderes regeln.
- (5) Besteht ein Fachschaftrat aus weniger als drei Mitgliedern, ist eine Neuwahl nach den geltenden Vorschriften während der Vorlesungszeiten durchzuführen, sofern die Ordnungen der Fachschaftsräte nichts anderes regeln.

FÜNFTER ABSCHNITT: DIE FACHSCHAFTSRÄTEKONFERENZ

§ 9 Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz dient der Koordinierung der Fachschaftsratarbeit und der Befassung mit fächerübergreifenden Angelegenheiten des Studiums sowie der Hochschulpolitik, zu denen sie Stellungnahmen verabschiedet. Hierzu gehören insbesondere:
 1. der Austausch zwischen den Fachschaften sowie mit den studentischen Mitgliedern in den Fachbereichsräten und dem Senat sowie mit dem Studierendenparlament und dem Allgemeinen Studierendenausschuss;
 2. fächerübergreifende Fragen von Studium und Lehre, insbesondere bei Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Lehrberichten und

3. die Fachschaften betreffende Maßnahmen des Allgemeinen Studierendenausschusses, des Studierendenparlamentes und der Hochschule.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann an die Fachschaftsrätekonferenz schriftliche Anfragen, Anträge und Beschwerden richten. Jeder Antrag ist auf der nächsten Sitzung der Fachschaftsraekoferenz zu behandeln.

§ 10 Mitglieder der Fachschaftsrätekonferenz

- (1) Die Fachschaftsräte entsenden zwei stimmberechtigte Mitglieder, welche ordentliche Mitglieder des Fachschaftsrates sein müssen, in die Fachschaftsrätekonferenz.
- (2) Die Organisation und Leitung der Sitzungen der Fachschaftsrätekonferenz unterliegt einem Rotationsprinzip. Der veranstaltende Fachschaftsrat stellt dabei die Räumlichkeiten, die Sitzungsleitung sowie die Protokollführung.
- (3) Bei der Organisation wird der ausrichtende Fachschaftsrat von den übrigen Organen der Studierendenschaft unterstützt.

§ 11 Sitzungen der Fachschaftsrätekonferenz

- (1) Die Sitzungen der Fachschaftsrätekonferenz werden durch den jeweils veranstaltenden Fachschaftsrat vorbereitet und mindestens eine Kalenderwoche vorher schriftlich unter der Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Fachschaftsrätekonferenz tagt grundsätzlich hochschulöffentlich.
- (3) Über jede Sitzung der Fachschaftsrätekonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Die Fachschaftsrätekonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Beschlüsse der Fachschaftsrätekonferenz

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz ist beschlussfähig, wenn der Sitzungstermin ordnungsgemäß und hochschulöffentlich bekanntgegeben wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Für Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Ordnung und die Geschäftsordnung der Fachschaftsrätekonferenz nichts anderes bestimmen.

SECHSTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg wurde auf der Sitzung des Studierendenparlamentes am 24. Februar 2016 beschlossen und vom Rektor der Hochschule Neubrandenburg am 16. März 2016 genehmigt.
- (2) Die Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Hochschule Neubrandenburg tritt am Tage der hochschulöffentlichen Bekanntmachung, nach der Genehmigung des Rektors, frühestens jedoch am 01. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachschaftsrahmenordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Neubrandenburg vom 10. November 2004 außer Kraft.

Präsident des Studierendenparlamentes
Hochschule Neubrandenburg
Michael Schulz